

- 1.0 Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäfts-
verbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen,
sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Den-
noch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren
Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ein-
nige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen
Bestimmungen zu regeln. Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie
uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise
übermittelt werden und wir nicht widersprechen. Mündliche
Nebenabreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie
Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen sowie
Garantie und Zusicherungserklärungen unserer Mitarbeiter
oder Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftli-
chen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses
Schriftformerfordernisses.
- 2.0 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen des
Kunden an Dritte ist ausgeschlossen; § 354 a Handelsgesetz-
buch bleibt unberührt.
- 2.1 Ändern sich innerhalb 30 Tagen nach Vertragsabschluss Roh-
preise, Löhne, Frachtkosten oder ähnliches sind wir berechtigt,
die Preise dementsprechend anzupassen. Der Käufer ist zum
Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg
der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung
und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- 3.0 Voraussetzung für unsere Lieferungsspflicht ist die unbeding-
te Kreditwürdigkeit des Bestellers. Zweifel in dieser Hinsicht,
insbesondere vergebliche Mahnungen, Zahlungseinstellung
usw. berechtigen uns, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu
verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger
und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Rückstände einzelner
Positionen aufgrund von Lieferengpässen sind möglich. Hieraus
resultierende Regreßansprüche sowie Mehrkosten durch zu-
sätzlichen Arbeitsaufwand sind ausgeschlossen!
- 3.2 Nachlieferungen werden im Rahmen der Lieferfähigkeit der
Vorlieferanten schnellstmöglich ausgeführt und geben keinen
Anlass, die bereits gelieferte und in Rechnung gestellte Ware
nicht zu begleichen. Alle Lieferungen erfolgen mit Strecken-
fahrzeugen, frei 40 t, Sattelzug befahrbarer Baustelle ohne
Entladung, Kranentladung ist ein Service, aber nicht Bestandteil
der Lieferung! Angegebene Liefertermine sind unverbindlich
und frei bleibend! Mehraufwand durch falsche Adressen sowie
unzugängliche Baustellen wird in Rechnung gestellt! Bei
unbesetzten Baustellen entladen unsere Fahrer an von Ihnen
gewählten Plätzen. Kosten für Um- oder Weitertransporte sind
ausgeschlossen! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass an-
gelieferte Paletten trotz werkseitiger Verpackung vom Kunden
unverzüglich gegen Feuchtigkeit; und Kunststoffe zusätzlich
gegen Sonneneinwirkung zu schützen sind. Bei blankver-
blechen darf die Lagerung trotz Schutz vor Feuchtigkeit, eine
Woche im Stapel nicht überschreiten – Kondensatfeuchtigkeit
führt zu Weißrostbildung! Wenn nichts anderes vereinbart ist,
liefern wir die Ware mit der üblichen Werks- bzw. Transport-
verpackung. Wir sind nicht verpflichtet, die Verpackung zurück-
zunehmen; der Käufer ist selbst verpflichtet, die angefallene
Verpackung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.0 Soweit Waren auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden,
gehen die hierfür anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden.
- 5.0 Die Lieferung ist nach Eingang auf eventuelle Transportschäden
zu untersuchen und zu prüfen; evtl. Mängel sind unverzüglich,
längstens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang unter konkre-
ter Bezeichnung des Mangels schriftlich geltend zu machen.
Beanstandungen sind sofort in die Transportdokumente des
Frachtführers einzutragen und uns sofort mitzuteilen. Aus ver-
sicherungstechnischen Gründen ist jede andere Form der Mel-
dung unwirksam. Bei Auftreten eines Mangels ist jede Be-
und Verarbeitung einzustellen und uns Gelegenheit zur Besichti-
gung der Ware zu geben. Ist die Ware verarbeitet, montiert, ver-
mischt oder veräußert, sind Beanstandungen ausgeschlossen.
Die Be- und Verarbeitung erfolgt auf die Gefahr des Käufers.
Etwas Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind auf
das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Die Nacherfüllung er-
folgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder
durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlägen
der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kauf-
vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Stellt sich bei
der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Gewährlei-
stungsanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die durch die
Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.
- 6.0 Unsere Angebote sind freibleibend. Von uns oder unseren Ge-
hilfen erstellte Aufmaße, Stücklisten oder Verlegepläne sind
unverbindlich und vor Auftragserteilung vom Kunden sorgfältig
zu prüfen, bzw. von einem fachkundigen Dritten überprüfen zu
lassen. Zum Zustandekommen eines Vertragsbedarf es der
schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch uns (Auftrags-
bestätigung). Soweit nicht anders vereinbart, werden die Waren
von uns in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert,
unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter handelsüblicher
Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen.
Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprü-
fungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Öffentliche
Äußerungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Her-
stellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werbeunterlagen,
über die Beschaffenheit unserer Warenvermögen Sachmän-
gelrechte des Kunden nur dann zu begründen, wenn sie zum
Bestandteil einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den
Parteien gemacht werden.
- 7.0 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestä-
tigung, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Kunden
zu beschaffenden Unterlagen sowie der Klärung aller techni-
schen Fragen.
- 8.0 Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig; die Gewährung eines
Zahlungszielbedarfs der Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit
von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs
bei uns bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem
Konto an. Für den Zeitraum des Zahlungsverzugs des Kunden
fallen Verzugszinsen von 1 % per Monat an, sofern uns nicht
aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Die
Geldendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger
gesetzlicher Rechte wegen Verzugs bleibt vorbehalten. Stehen
mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine
Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen
aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften
(§ 366 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), selbst wenn der Kunde
ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat. Die
Aufrechnung oder die Ausübung eines etwaigen gesetzlichen
Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts
wegen von uns bestrittener oder wegen nicht rechtskräftig
festgestellter Gegenansprüche des Kunden (beispielsweise
wegen Mängel der Sache) sind ausgeschlossen. Die Ausübung
eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts
ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des
Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 9.0 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware („Vorbehaltsware“)
bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftigen erst ent-
stehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem
Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt
als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.
- 9.1 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch
den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hie-
raus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Wird die Ware mit
anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so
erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Ver-
hältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten
Gegenständen zu Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass
Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des
Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die
Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der
Kunde uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamt-
sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem
Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten
Sachen. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines
Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass
die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt
der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden
Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf die
Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.
Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache
(im folgenden „neue Sache“ genannt) bzw. die uns zustehen-
den bzw. nach dieser Ziffer 9.1 zu übertragenden (Mit-)Eigen-
tumsrechte an der neuen Sache so wie die gemäß dieser Ziffer
9.1 abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Wei-
se der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware
selbst gem. Ziffer 9.1.
- 9.2 Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsware bzw. neue Sache
im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt wei-
terzuveräußern. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass
die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften
nach Maßgabe der Ziffern 9.3 und 9.4 auf uns übertragen wer-
den können. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.
- 9.3 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der
Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie
dienen in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbe-
haltsware. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen
mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtre-
tung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages,
der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt.
Bei der Veräußerung von Ware, die gem. Ziffer 9.1 oder den ge-
setzlichen Vorschriften über die Verbindung, Vermischung und
Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die
Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.
- 9.4 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von
Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kon-
tokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich
ergebenden anerkannten Saldo oder Schlusssaldo bereits jetzt
in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in
das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der
Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Ziffer 9.3
Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- 9.5 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderun-
gen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen
Sache einzuziehen. Eine Abtretung der Forderungen aus der
Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten
Factoringvertrages, ist dem Käufer nicht gestattet.
- 9.6 Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vor-
behaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziffer 9.2 und die Ermächti-
gung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen
gem. Ziffer 9.5 bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung
des Käufers sowie im Fall eines Antrages auf Eröffnung eines
Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter
Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Käufers widerrufen. Im
Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungs-
ermächtigung ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von
der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten
und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Un-
terlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle ver-
pflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderun-
gen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer
sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der
Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden
sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.8 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend
gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu
versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen
trifft er bereits jetzt an uns ab.
- 9.9 Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht
unerheblichen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden so-
wie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt
der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die
beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit wir
deren alleiniger Eigentümer sind – die neue Sache i.S.v. Ziffer
9.1 – wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme
ist ein Rücktritt vom Vertrag nur zu erblicken, wenn wir dies
ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen
wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehalts-
ware bzw. neuen Sache hat der Kunde unseren Beauftragten
jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 9.10 Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der weg-
genommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei der Verwer-
tungserlös – abzüglich angemessener Verwertungskosten –
auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen sind.
- 9.11 Der Kunde räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auf-
trages überlassenen Material und dessen Stelle tretenden An-
sprüche ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und
künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein.
- 9.12 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung
aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften
unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigen-
tumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem
Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach
die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen
zu treffen die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheit er-
forderlich sind.
- 10.0 Datenschutz: Dem Käufer ist bekannt, dass seine für die Ab-
wicklung der Lieferverträge notwendigen persönlichen Daten
von uns auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundes-
datenschutzgesetzes auf Datenträgern gespeichert werden.
Der Käufer stimmt der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung
seiner personenbedingten Daten durch uns ausdrücklich zu. Er
ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die
Zukunft zu widerrufen.
- 11.0 Erfüllungsort für alle aus Verträgen mit uns sich ergebenden
Verpflichtungen ist Zeven. Für den Fall, dass der Käufer Kauf-
mann ist, wird Zeven als Gerichtsstand vereinbart, auch für
Klagen im Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozess. Wir können
den Käufer an seinem allgem. Gerichtsstand verklagen. Es gilt
ausschl. das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Aus-
schluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten
Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.
- 12.0 Sollten Bestimmungen in diesen allgemeinen Verkaufsbedin-
gungen oder sonstige Vertragsbestimmungen unwirksam sein
oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In die-
sem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, eine unwirksame
Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirt-
schaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst
nahe kommt.